

Die Schulleitung



Nr. 4-2007

**Informationen der Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft Baden-Württemberg zur Leitung und
Verwaltung des öffentlichen Schul- und Bildungswesens**

Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2008

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro); Gesetzesentwurf der Landesregierung (BesAnpass08)

Bes.-Gr.	2-Jahres-Rhythmus ¹				3-Jahres-Rhythmus ¹				4-Jahres-Rhythmus ¹			
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe ¹ 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe ¹ 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	
A 9 ²	2025,93	2080,45	2169,13	2257,81	2346,49	2435,18	2496,14	2557,12	2618,07	2679,05		
A 10 ²	2182,95	2258,70	2372,31	2485,95	2599,57	2713,21	2788,95	2864,70	2940,43	3016,18		
A 11 ²		2516,37	2632,80	2749,22	2865,65	2982,08	3059,70	3137,30	3214,94	3292,57	3370,18	
A 12		2706,24	2845,07	2983,86	3122,68	3261,48	3354,02	3446,54	3539,08	3631,64	3724,17	
A 13 ²		3046,12	3196,01	3345,91	3495,79	3645,68	3745,60	3845,53	3945,47	4045,40	4145,33	
A 14		3170,29	3364,68	3559,06	3753,42	3947,80	4077,38	4206,96	4336,55	4466,13	4595,72	
A 15					4127,56	4341,27	4512,23	4683,19	4854,16	5025,13	5196,09	
A 16					4558,75	4805,90	5003,65	5201,39	5399,10	5596,82	5794,55	

- 1 Die optische Asynchronität zwischen dem Rhythmus und den Stufen bei Stufe 5 und 9 ergibt sich daraus, dass das Grundgehalt bis zur 5. Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur 9. Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren steigt.
- 2 Die Fachlehrer/innen in Bes.-Gr. A 9 sowie Fachoberlehrer/innen in Bes.-Gr. A 10 bis A 11 und die Studienrät/innen in Bes.-Gr. A 13 erhalten eine „allgemeine Stellenzulage“ nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1b und 1c BBesG in Höhe von 75,30 Euro.

Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Versorgungsempfänger/innen sind die Tabellenwerte mit 0,984 zu multiplizieren.

Familienzuschlag ab 1. Januar 2008			Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 253,03 Euro.
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro); BesAnpass08			
Besoldungsgruppen	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1) Verheiratetenzuschlag	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2) Verheiratet + 1 Kind	
A 9 bis A 16	114,54	214,67	

Hinweise der Redaktion:

1. Bei Beschäftigung beider Ehegatten im öffentlichen Dienst und Anspruch auf Familienzuschlag erfolgt eine Kürzung des Familienzuschlags gemäß § 40 Bundesbesoldungsgesetz; vgl. → Besoldung (Bundesbesoldungsgesetz).
2. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 13.2.2007 festgestellt, dass Beamten mit

drei und mehr Kindern zusätzliche familienbezogene Bestandteile zustehen. Beamte, die in den Jahren 1999 bis 2006 gegen die Festsetzung ihrer Bezüge diesbezüglich Widerspruch eingelegt hatten, erhalten rückwirkend ab dem Tag der Geltendmachung erhöhte Kinderbeträge. Über die zukünftige Höhe der angemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr Kindern wird im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform entschieden.

2.

Alle aktiven Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger/innen des Landes sollen eine Besoldungserhöhung von 2,9 Prozent erhalten; diese soll in zwei Stufen realisiert werden:

- Mit Wirkung ab 1.1.2008 erhalten alle aktiven Beamt/innen in einer ersten Stufe eine Besoldungserhöhung von 1,5%;
- mit Wirkung ab 1.8.2008 erhalten die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sowie die Anwärterinnen und Anwärter in einer zweiten Stufe eine Erhöhung um 1,4%;
- mit Wirkung ab 1.11.2008 erhalten die übrigen Landesbeamt/innen (und damit der ganz überwiegende Teil der Lehrkräfte) im Zuge der zweiten Stufe eine weitere Erhöhung von 1,4%. Für Beamt/innen in den Bes.Gr. A2 bis A 9 sowie die Anwärterinnen und Anwärter tritt diese zweite Stufe mit Wirkung vom 1.8.2008 in Kraft.

3.

Es soll eine „besondere Eingangsbesoldung“ eingeführt werden: Bei Landesbeamtinnen und -beamten, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 entsteht, werden für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen um 4,0% abgesenkt.

Erfolg der GEW – Erste Stufe soll am 1. Januar in Kraft treten Die Gehälter sollen erhöht werden

Seit der Föderalismusreform ist nicht mehr der Bund, sondern das Land für die Besoldung der Landesbeamten zuständig. Die Gewerkschaften haben mit der Landesregierung Ende 2006 verhandelt und eine „Verständigung“ erzielt, die von Ministerpräsident Oettinger und vom GEW-Landesvorsitzenden Rainer Dahlem unterschrieben wurde.

Als Ergebnis dieser „Verständigung“ hat die Landesregierung hat im Frühjahr 2007 einen Gesetzesentwurf zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 (BVAnpG 08) im Landtag eingebracht (LT-Drucksache Nr. 14/1601). Bis zum Redaktionschluss dieser Ausgabe der „Schulleitung“ waren die Beratungen des Landtags nicht abgeschlossen; es besteht jedoch kein vernünftiger Zweifel daran, dass er so in Kraft treten wird. Wir informieren deshalb hier über die neuen Gehalts- und Zulagensätze, die ab 1.1.2008 gelten sollen.

Im Einzelnen sieht dieser Gesetzesentwurf vor:

1.

Die „Sonderzuwendung“ – früher „Weihnachtsgeld“ – soll auf auf 50% gekürzt und in

das Gehalt integriert werden. Dadurch erhöhen sich die am 31.12.2007 maßgeblichen

- Grundgehaltssätze,
- Anwärtergrundbeträge,
- Amts- und Stellenzulagen,
- sonstigen Zulagen und Vergütungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6,
- Ausgleichs- und Überleitungszulagen, soweit sie sich nicht nach den in den vorstehenden Buchstaben genannten erhöhten Bezügen bemessen, um 4,17 Prozent sowie der am 31. Dezember 2007 maßgebliche Familienzuschlag um 7,19 Prozent.

Der Familienzuschlag erhöht sich zusätzlich um 2,13 Euro je zu berücksichtigendes Kind.

Folgen für die Pensionen

Bei den Versorgungsempfänger/innen wurden die – jetzt in die Gehälter integrierten – Sonderzahlungen 2007 auf 30% eines Monatsgehalts gesenkt. Deshalb sind zur Ermittlung

Weiter auf Seite 2

Inhalt	
Zulagen erhöht	2
Mehrarbeit (Beamte)	2
Impressum	2
Anwärterbezüge ab 1.1.2008	3
Das Urheberrecht wurde geändert	3
Internet und Schule	4
Vom Umgang mit Fundsachen	5
Fremdevaluation wird verpflichtend	5
Die Vorgriffsstunde – ein Erfolgsmodell	6
Altersermäßigung	7
Die AUV-Broschüre ist wieder da	8
Entschuldigung	8
Kooperationszeit ist keine Präsenzpflicht	10
Flexibles Arbeitszeitmodell	10
Hygienepläne an den Schulen	12
Deputat im Vorbereitungsdienst	12

Fortsetzung von Seite 1

Gehälter sollen erhöht werden

lung der Versorgungsbezüge die Tabellenwerte (s. S. 1) jeweils mit 0,984 zu multiplizieren. Die beiden Schritte der Besoldungserhöhung gelten als 4. und 5. Stufe bei der seit 2003 laufenden Reduzierung der Versorgungsbezüge. Ab der 4. Stufe wirkt der Anpassungsfaktor 0,97833, ab der 5. Stufe der Anpassungsfaktor 0,97292. Per Saldo bleibt den Pensionären in der ersten Stufe deshalb nur ein Zuwachs von rund 100 Euro im Monat.

Obwohl manche Wünsche offen bleiben und der Besoldungszuwachs insgesamt (insbesondere für die Pensionäre) im Vergleich zur Kaufkraftentwicklung sehr bescheiden ausfällt, ist dies ein wichtiger Erfolg: In anderen Bundesländern gibt es gar keine Besoldungserhöhung und ist das bisherige Weihnachts-

geld inzwischen ganz verschwunden. Allerdings ist unverständlich, dass die Erhöhung in zwei Stufen kommen soll: Der DGB hat die Regierung aufgefordert, die Erhöhung um 2,9% ab 1. Januar in Kraft zu setzen. Die Kassenlage des Landes ließe das zu. ■

Erhöhung ab 1.1.2008* Zulagen erhöht

Allgemeine Stellenzulage

Zusätzlich zum Grundgehalt erhalten die

- Fachlehrer/innen (Bes.-Gr. A 9)
- Fachoberlehrer/innen (Bes.-Gr. A 10 - 11),
- Studienrät/innen (Bes.-Gr. A 13).

eine „allgemeine Stellenzulage“. Sie beträgt ab 1. Januar 2008* 75,30 Euro monatlich.

Zulagen in „besonderen Funktionen“

Nach der Lehrkräftezulagenverordnung der Landesregierung erhalten bestimmte Lehrkräfte eine monatliche Stellenzulage für die Dauer der Verwendung in „besonderen Funktionen“. Ab 1. Januar 2008 gelten die in der Tabelle unten links aufgeführten Sätze.*

Geschäftsführende Schulleiter/innen

Die Zulage für Geschäftsführende Schulleiter/innen beträgt ab 1. Januar 2008* monatlich 79,89 Euro. ■

* Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Vergütung ab 1.1.2008*

Mehrarbeit (Beamte)

Ab 1. Januar 2008 gelten folgende Vergütungssätze für Mehrarbeit sowie nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht im Schulbereich. Je Unterrichtsstunde (mindestens 45 Minuten) erhalten die Inhaber/innen von Lehrämtern des

1. gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter Ziff. 2 und 3 fallen (z.B. Fachlehrer/innen) 15,47 Euro
2. gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind (z.B. Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen) 19,16 Euro
3. gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämter der Bes.-Gr. A 13 zugeordnet sind, (z.B. Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen, Gymnasial-/Handelsschulräte) 22,75 Euro
4. höheren Dienstes an Gymnasien, beruflichen Schulen (z.B. Studien-/Oberstudienräte) sowie an Fachhochschulen 26,58 Euro.

* Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung; diese Stundensätze sind Beispiele für die verbreitetsten Lehrergruppen; im Übrigen vgl. Vergütungssatzrichtlinien des KM (Loseblattsammlung KuU Nr. 0376.52).

Zulagen für Lehrkräfte ab 1.1.2008

Anlage (zu § 1); Vergütungssätze ab 1.1.2008
auf Grundlage des Entwurfs der Landesregierung (BVAnpG 08)
Vorbemerkung: BesGr. = Besoldungsgruppe(n)

Nr.	Lehrer	Funktion	Stellenzulage monatlich in Euro
1	Lehrer des gehobenen Dienstes in Ämtern der BesGr. A 12 bis A 15 ¹	Ausbildungslehrer der Ausbildungsklassen der Pädagogischen Hochschulen	79,89
2	Lehrer des gehobenen Dienstes an allgemeinbildenden Schulen und in Ämtern der Technischen Lehrer an beruflichen Schulen in Ämtern der BesGr. A 9 bis A 15	Fachberater in der Lehreraus- und -fortbildung an diesen Schulen	38,81
3	Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Ausbildungslehrer für Lehramtspraktikanten des höheren Lehramts an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	79,89
4	Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Verwendung an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung – Gymnasien oder beruflichen Schulen –	
4.1		als Lehrbeauftragter ²	79,89
4.2		als Fachleiter	79,89
5	Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangsstämmern der BesGr. A 12 oder A 13	Verwendung an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung – Grund- und Hauptschulen, Realschulen u. Sonderschulen –	
5.1		als Lehrbeauftragter ²	38,81
5.2		als Fachleiter	79,89
6	Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangsstämmern der BesGr. A 12 oder A 13, Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Akademiereferent bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen ²	79,89
7	Lehrer in den Laufbahnen der Fachlehrer und der Technischen Lehrer, Lehrer des gehobenen Dienstes in Eingangsstämmern der BesGr. A 12 oder A 13, Studienräte und Oberstudienräte an Gymnasien oder an beruflichen Schulen	Verwendung an Pädagogischen Fachseminaren oder am Fachseminar Sonderpädagogik	
7.1		als Lehrbeauftragter ²	38,81
7.2		als Fachleiter	79,89

1 Nur Lehrer des gehobenen Dienstes, deren Eingangsstämter in den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 ausgebracht sind.
2 Die Funktion muss mindestens 20 vom Hundert der Gesamttätigkeit des Lehrers in Anspruch nehmen.

Impressum: Die Schulleitung. Herausgegeben von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Baden-Württemberg, Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart.

Redaktion: Rolf Dzillak (verantwortlich), Hundersinger Str. 23, 70599 Stuttgart, FON: 0711/455509, FAX: -4599074, und Michael Rux. Verlag: Südd. Pädagogischer Verlag, Silcherstr. 7a, 70176 Stuttgart. Druck: GO Druck Media Verlag GmbH, Kirchheim. Verlag, Herausgeber und Redaktion übernehmen keine rechtliche Verantwortung für die Angaben und Empfehlungen in dieser Publikation.

„Die Schulleitung“ wird über die GEW-Vertrauensleute in 3 Exemplaren an die Schule geliefert; zwei davon sind für die Schulleitung, eins für das Lehrerkollegium bestimmt.

Anzeige Haus LaGarde

Bezüge der Lehramtsanwärter- und Referendar/innen Anwärterbezüge ab 1.1.2008

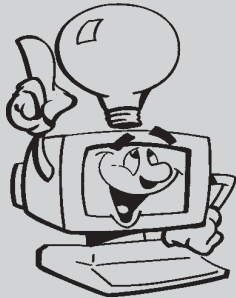
Anwärtergrundbetrag (Euro)

Lehrämter in Bes.-Gr. A 9 bis A 11: Fachlehrer/innen, Technische Lehrer/innen (gehobener Dienst)	915,90
Lehrämter in Bes.-Gr. A 12: Grund- und Hauptschulen	1048,89
Lehrämter in Bes.-Gr. A 13: Lehrämter an Realschulen und an Sonderschulen	1079,14
Lehrämter in Bes.-Gr. A 13 mit Zulage: Gymnasien und beruf- liche Schulen (höherer Dienst)	1112,37

Der Anwärtergrundbetrag erhöht sich gegebenenfalls um den Familienzuschlag Stufe 1 (für Verheiratete bzw. Geschiedene, wenn diese aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind). Anwärter/innen mit Kind(ern) erhalten die Familienzuschläge ab Stufe 2 (je nach Kinderzahl).

Anwärter-Familienzuschlag

Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag)	114,54
Stufe 2 (ein Kind)	214,67
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Zuschlag	
- für das zweite Kind um	100,13
- für jedes weitere Kind um	253,03



1Plus und 5Plus Zeugnisschreiben leicht gemacht

Im Süddeutschen Pädagogischen Verlag erscheint nicht nur das GEW-Jahrbuch. Mit den Zeugnis- und Notenverwaltungsprogrammen **1Plus** (für die Grundschule) und **5Plus** (für die Klassen 5 bis 11 der weiterführenden Schulen) bieten wir noch zwei weitere, unentbehrliche Hilfen für die Schulen und die einzelnen Lehrkräfte.

Detaillierte Informationen sowie einen Bestellschein (auch für unsere anderen Angebote) finden Sie auf unserer Homepage:

www.spv-s.de

Die Rechte der Autoren wurden gestärkt – Kopieren wird schwieriger Das Urheberrecht wurde geändert

Im Sommer 2007 hat der Bundestag den „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsnovelle verabschiedet (Gesetz vom 26. Juli 2007; BGBl. S. 2513/2007). Die für die Schulen wichtigste Folge ist eine deutliche Verschärfung der Urheberrechte – das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke und insbesondere aus Schulbüchern wird erschwert bzw. verboten.

Hinter den Änderungen steht ausdrücklich die Absicht, die Interessen der Schulbuchverlage zu schützen. Auf S. 45 der Begründung heisst es: „Der Grund ... besteht darin, dass Eingriffe in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden werden sollen. Anders als sonstige Verlage haben Schulbuchverlage keine anderweitigen Absatzmöglichkeiten als diesen eng umgrenzten und stark fragmentierten Markt. ... Das Bedürfnis, Eingriffe in den Primärmarkt der Bildungsverlage ... zu vermeiden, ist ... besonders groß, da das Erstellen von Kopien aus Schulbüchern in Klassenstärke weit verbreitet ist und zu entsprechenden Einschnitten bei der Verwertung der betroffenen Werke durch die Verlage führt.“

Im Zuge dieser Reform wurden auch die Regelungen über die „Kopierabgabe“ geändert: Während bisher der Staat vorgegeben hatte, welche Beträge abzuführen waren, ist dies nun ins Belieben der Beteiligten gestellt. Konkret ist zu erwarten, dass die Verwertungsgesellschaft Wort, die die Rechte der Urheber (Autoren, Verlage) vertritt, mit den Herstellern und Nutzern von Kopiergeräten (das können auch CD-Brenner etc. sein) Verträge

schließen wird, bei denen die tatsächliche Nutzung für Kopien berücksichtigt werden muss. Es ist zu erwarten, dass die Schulbuchverlage Kopien aus ihren Werken dann zustimmen werden, wenn sie einen angemessen großen Anteil aus den entsprechenden Einnahmen erhalten. Im Ergebnis werden die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes voraussichtlich dazu führen, dass die vom Schulträger zu leistenden Abgaben an die Verwertungsgesellschaft Wort drastisch steigen.

Zum Verständnis der nachstehend wiedergegebenen Regelungen ist eine Begriffsklärung erforderlich: Rechtsgrundlage für die Verwendung von Teilen urheberrechtlich geschützter Werke für Unterrichtszwecke ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Darin wird zwischen

- der herkömmlichen Herstellung und Verwendung von „*Vervielfältigungsstücken*“ (= analoge Kopien)
 - und der „*öffentlichen Zugänglichmachung*“ (= elektronische Verbreitung von Unterrichtsmaterialien) im Internet oder im Intranet einer Schule
- unterschieden.

Die geänderten Bestimmungen des Urheberrechts

Hier die wichtigsten für den Schulbereich relevanten Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (die 2007 erfolgten Änderungen sind **fett hervorgehoben**):

§ 46 Sammlungen

für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. **Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.** In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist. ...

§ 52a

(1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne

Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen. ...

§ 53 Vervielfältigungen

zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften er-